

PAPALEKAS UND DER FALL BIEDENKOPF

Die Universität hat eigenartige Reaktionsweisen im Fall Papalekas entwickelt. Durch die Angriffe auf Papalekas scheint sie sich selbst getroffen zu fühlen (mit Recht, wie wir meinen); zugleich ist sie aber unfähig, sich durch inhaltliche Argumentation zu wehren..

Kurz der Sachverhalt:

- Papalekas ist für einen soziologischen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät der Athener Universität nominiert worden.
- Er weigert sich, in seinen Lehrveranstaltungen Stellung zu nehmen über die politische und gesellschaftliche Situation in Griechenland unter dem Junta-Regime.
- Die Nominierung bezeichnet er allerdings als eine Ehre.
- Nachdem die Diskussion in seiner Vorlesung erzwungen werden sollte, wandte er sich mit einem denunziatorischen Brief hilfesuchend an den Rektor.
- Der Fall wurde an die Senatskommission für Studentenschaftsfragen weitergeleitet, die kommissarisch die Funktion eines Ordnungsausschusses wahrnimmt.
- Während Papalekas nach einem weiteren Diskussionsversuch zu seiner Vorlesung in Zukunft gar nicht mehr erscheint, setzt die Studentenschaft für die selbe Zeit und den selben Ort eine eigene Griechenlandveranstaltung an.
- In einer o.Fachschaftsvollversammlung wird Herrn Papalekas das Mißtrauen als Dekan der Abteilung 8 und als Hochschullehrer ausgesprochen, solange er sich jeder Stellungnahme entzieht.
- Die Fakultät ist unfähig, auf die Auseinandersetzung einzugehen. Ohne die studentischen Forderungen und Vorwürfe untersucht zu haben, beschließt sie einstimmig eine Ehrenerklärung für Papalekas. Die Fachschaft und ihre Vertreter werden als "frech" und "unverschämt" beschimpft.
- In der Behandlung des Falles vor der Studentenschaftskommission beruft sich Papalekas auf sein Grundrecht auf Freiheit der Lehre. Bei der inhaltlichen Diskussion erhebt er wütend den Vorwurf, man wolle ihn unter Druck setzen. Es werden ihm seitens der von ihm dem Rektor gemeldeten Studenten Dokumente vorgelegt über Folterungen griechischer Studenten und anderer Landsleute; ebenso über politische Relegationen von Wissenschaftlern an griechischen Hochschulen. Die Folterungen übergeht Papalekas. Die Relegationen versucht er als harmlos und normal hinzustellen. Außerdem: "Sie wissen ja, daß in Griechenland der Ausnahmezustand herrscht; und da hat die Regierung das Recht, - oder die Möglichkeit -, in die Hochschulen einzugreifen..."

- Zu den weiteren Sitzungen dieser Kommission erscheint Papalekas nicht mehr. Einen Vergleichsvorschlag, der u.a. ihn zur Stellungnahme und Diskussion verpflichtet hätte, die Studenten dafür zur Beendigung ihrer Vorlesungsbeeinträchtigungen, wurde von Papalekas abgelehnt. Eine Resolution der Teilnehmer seiner Veranstaltung und der Fachschaft mit ähnlichem Inhalt weigerte er sich auch nur anzuhören. Ebenso wenig wollte die Fakultät davon etwas wissen.
- Die Studentenschaftskommission tagte erneut und faßte nach mehrstündigen Beratungen folgenden Beschluß:
1. Studenten sollen die Veranstaltungen von Papalekas nicht mehr beeinträchtigen.
 2. Papalekas soll im Rahmen seiner Vorlesung auch auf Griechenland eingehen
 3. vor irgendwelchen Gewaltakten wird gewarnt.
 4. die Abteilung 8 soll eigene studentische Veranstaltungen gleichberechtigt mit anderen Veranstaltungen behandeln (diesem letzten Punkt liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Diskussionsverlangen gegenüber Papalekas nur solange für Studenten bedeutsam ist, wie Papalekas als Prof. am Lehr- und Prüfungsmonopol teil hat.)
 5. Diese Beschlüsse sind untereinander interdependent.
- Der Rektor hebt diesen Beschluß selbstherrlich auf.

Zur kurzen Analyse dieser Entwicklung:

Ein Professor, dessen ideologische Wissenschaftsinhalte schon seit langem von den Studenten in Frage gestellt wurden, der sich selbst aber nie stellen ließ, nimmt durch sein Schweigen, seine vagen Äußerungen und Bereitschaft, einen Ruf nach Griechenland unter den gegenwärtigen Bedingungen anzunehmen, eindeutig Stellung für ein faschistisches Regierungs- und Gesellschaftssystem. Da er sich weigert, über diese seine Haltung zu diskutieren, verhindern die Studenten seine weiteren Veranstaltungen. Die offiziellen Universitätsrepräsentanten denken nicht daran, die studentischen Vorwürfe zu untersuchen. Sie schlagen sich spontan auf die Seite des Professors.

Trotz der Haltung von Papalekas und seiner Kollegen erklärt sich die Studentenschaft bereit, den Fall im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten der Universität zu klären. Sie akzeptiert nach langer Diskussion den Vergleichsvorschlag des kommissarischen Ordnungsausschusses. Papalekas lehnt ab. Der Ausschuß beschließt erneut. Nachdem die Studenten wiederum akzeptiert haben, hebt der Rektor selbst den Beschluß auf.

Der Rektor begründet seinen Akt so:

1. die Hochschulordnung der RUB ist vom Kultusminister noch nicht genehmigt.
2. laut Senatsbeschluß könne der kommissarische Ordnungsausschuß keine Ordnungsmaßnahmen beschließen sondern nur Schlichtungsbeschlüsse fassen.

3. Die Punkte 2 und 4 des Kommissionsbeschlusses seien inhaltlich unzulässig.

ad 1:

Die Hochschulordnung ist vom Senat der RUB in der ersten Februarhälfte beschlossen worden. Noch im Sommersemester lag sie in der Universität herum, ohne an das Kultusministerium zur Genehmigung weitergeleitet worden zu sein. Als der Rektor die Angelegenheit der Kommission übergab, wußte er genau, daß die HSChO noch nicht genehmigt war. Entweder machte es seiner Magnifizenz Spaß, die Kommissionsmitglieder mit einer vielstündigen aber von vornherein sinnlosen Beschäftigung zu versorgen, wobei er sich selbst zugleich um eine Entscheidung drücken konnte; oder Biedenkopf erwartete einen Beschluß, der nur die Studenten rügte, den er dann nicht hätte aufzuheben brauchen.

ad 2:

Aus dem Protokoll der 36. Senatssitzung der RUB vom 5.5.1969, S.9, geht eindeutig hervor, daß die Senatskommission für Studentenschaftsfragen aufgefordert worden war, "entsprechend der Hochschulordnung ein Verfahren einzuleiten..."

Damit ist zum einen Biedenkopfs erste Begründung der Aufhebung des Kommissionsbeschlusses widerlegt; zum anderen erledigt sich damit auch der zweite Grund. Soweit zum formalen Aspekt.

Inhaltlich ist ohnehin deutlich, daß es sich bei dem Kommissionsbeschuß nicht um Ordnungsmaßnahmen sondern um Schlichtungsmaßnahmen handelt. Die fünfseitige Begründung des Kommissionsbeschlusses macht das noch eindeutiger (bes. durch die differenzierte Abwägung möglicher und realer Interessen aller Betroffenen).

ad 3:

Daß ausgerechnet die Punkte 2 und 4 des Kommissionsbeschlusses (Aufforderung an Papalekas und die Fakultät; Punkte 1 und 3 hatten sich gegen das Verhalten der Studentne gewendet) unzulässig sein sollen, kann nur erklärt werden aus der Machtposition der Professoren heraus und ihrem eigenen Unfehlbarkeitsanspruch. Während sie sich uns gegenüber Erziehungsrechte anmaßen, entzieht sich ihr Verhalten jeder Kritik.

Warum hat Biedenkopf den Senatsbeschuß über eine Hochschulordnung mehrere Monate lang nicht dem Kultusminister zur Genehmigung vorgelegt?

Warum hat der sonst immer so auf Recht und Ordnung bedachte Rektor unter fadenscheiniger Begründung einen Schlichtungsbeschuß auf?

Biedenkopf liebäugelt schon lange mit einem straffen Ordnungsrecht gegen die Studenten. Seine ganze liberale Fassade gerät ins Bröckeln, wenn es um mehr geht als um belanglose Satzungsfragen, die letztlich doch nichts anderes erbringen, als anachronistische Herrschaftsformen an der Universität in zeitgemäßere ("demokratisch *legitimiertere") zu verwandeln.

Schon vor über einem Jahr hatte Biedenkopf mit einer Senatsvorlage eines Ordnungsrechts aufgewartet, von dem alle nichtstudentischen Hochschulmitglieder expressis verbis ausgenommen waren. Studenten konnten dafür um so härter diszipliniert werden mit Strafen wie Ab-

erkenntnis mehrerer Semester oder Exmatrikulation. Studentische Gruppen sollten schon bei mangelndem Wohlverhalten, das die Würde der Universität gefährden könnte, aller Rechte beraubt werden. In der Tendenz liegen diese Vorstellungen auf der Ebene des derzeit in Girechenland gültigen Hochschulordnungs"rechtes".

Nicht einmal der Senat wollte bei diesem drakonischen Entwurf mitziehen.

Im Herbst 1968 beauftragte Biedenkopf die Senatskommission für Studentenschaftsfragen mit der Ausarbeitung einer Hochschulordnung auf der Grundlage des sehr harten Ordnungsvorschlags des Kultusministers (und der Uni Bonn und TH Aachen). Der Kommissionsentwurf, der davon weit abwich, vom Senat aber unter geringfügigen Veränderungen genehmigt wurde, entsprach Biedenkopfs Vorstellungen einer Studentenreglementierung so wenig, daß er diese Hochschulordnung gar nicht erst zur Genehmigung nach Düsseldorf weiterleitete.

Inzwischen wurde am 27. März d. J. von den Ministerpräsidenten der Bundesländer (~~zu~~ außer Niedersachsen und NRW) ein Staatsvertrag zum Ordnungsrecht an den Hochschulen beschlossen. Hier waren wieder Biedenköpfige Vorstellungen formuliert: z. B. bundesweite Exmatrikulation bis zu 3 Jahren. Nach diesem Staatsvertrag wird den Studierenden jede oppositionelle Manifestation innerhalb der Hochschule unmöglich gemacht.

Der Wunsch, ~~in~~ dieses Ordnungsrecht auch für seine Universität zu bekommen, muß bei Biedenkopf auch der Grund gewesen sein, die Hochschulordnung der RUB nicht an den Kultusminister weiterzuleiten. Als die HSchO schon mehr als zwei Monate beschlossen in Bochum lag, schrieb Biedenkopf im "Bericht" vom 24.4.69, S. 10: "Zwar haben die Länder NRW und Niedersachsen sich dem Vertrag noch nicht angeschlossen. Kommentare zur Reformtat (sic!) erlauben jedoch die Hoffnung, daß beide Länder nicht auf Dauer abseits stehen werden. Für NRW ist dies kaum zu befürchten." Denn für Biedenkopf ergibt sich damit die Hoffnung, "daß an den Hochschulen des Landes bald wieder Ordnung und Recht herrschen werden."

Die Störung von Ordnung und Recht ist für Biedenkopf nicht eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der veralteten und in unserer Gesellschaft einseitig kapitalistisch verwerteten Universität. Es ist für ihn eine Ungezogenheit einzelner Studenten, die dafür von der Universität fliegen müssen.

Biedenkopfs Universität wird unbeeinträchtigt beibehalten. Sei's drum, daß Senatsbeschlüsse ignoriert werden; sei's drum, daß Kommissionsbeschlüsse willkürlich aufgehoben werden. Jedes Hochschulmitglied ist ihm gut genug, in seinen Taktiergebahren mißbraucht zu werden. Jeder zumindest, der sich das gefallen läßt.

ANLAGE

WICHTIGE TERMINE!

Dienstag Griechenlandseminar der Studentenschaft

3.2.69 (Referent: ein griechischer Genosse, Wiss.Ass.in Köln;
wird namentlich vom vds, Bonn, noch genannt)

10⁰⁰ IB 02/300

14⁰⁰

Fachschaftsvertretergespräch mit dem AStA im Senats-
sitzungssaal (IB)

Senatsaal (primär geht es um die Frage der Besetzung des Ordnung-
sausschusses)

16⁰⁰

teach-in der Studentenschaft:

CI

Widerstand gegen das Hochschulgesetz
Kampf für eine demokratische RUB
Aktionen während der kommenden Wochen

außerdem:

Informiert euch über die basisgruppenarbeit. jeder ist zur
mitarbeit aufgefordert.

die termine der sitzungen der basisgruppen sind an folgenden
stellen ausgehängt (jede basisgruppe soll sich jeweils voll
eintragen mit zeit und ort der sitzungen):

studentenschaftsbrett am vordereingang der mensa

übersichtstafel im flur der baracke 8, sowie im flur zwischen
baracke 8 und 9

ACHTUNG

TERMINE!

ANLAGE:

Da Papalekas sich über seine Nominierung an der Athener Universität sowie über seine Beziehungen zu Griechenland völlig ausschweigt, sind wir auf mühsames Recherchieren angewiesen.

Aus gut unterrichteter griechischer Quelle erreichten uns folgende Angaben (eine von dieser Quelle unabhängige Bestätigung war uns bislang noch nicht möglich):

- 1) 1942 oder 43 kam Papalekas nach Deutschland, um hier mit einem G o e b b e l s -Stipendium zu studieren. Interessanterweise wird dieser Ausbildungsabschnitt selbst in Papalekas' Berufungsunterlagen an der Athener Universität nicht erwähnt. Diese Unterlagen beginnen erst mit seinen Studien 1946.
- 2) Am 20.4.1967, am Vorabend des Putsches in Griechenland, war an der juristischen Fakultät von Athen ein Kolloquium mit Papalekas angesetzt, zu dem auch der König erscheinen wollte. Am Morgen desselben Tages hatte sich Papalekas beim Dekan der Fakultät entschuldigen lassen. Offiziell, da er krank geworden sei...
- 3) Ursprünglich hatte Papalekas eine Berufung durch die Fakultät erwünscht, wurde aber darin enttäuscht. Daraufhin bewarb er sich offiziell unter Einreichung aller notwendigen Unterlagen. Papalekas ist bezüglich seiner Nominierung also selbst aktiv geworden.
- 4) Seine Nominierung fand im März statt. Seine offizielle Ernennung durch das Ministerium ist aber noch nicht veröffentlicht. Inzwischen hat Papalekas an die Juristische Fakultät in Athen geschrieben, daß er zur Erledigung gewisser Geschäfte noch einige Zeit in Deutschland sein müsse.

Zur weiteren Information:

Im Rahmen des Prozesses gegen den Soziologen Filias u.a. ist auch der Student Stergios Angelidis abgeurteilt worden, was in unserer Presse nicht bekannt wurde. Angelidis, Student an der TH von Athen, war auch Mitglied der "Demokratischen Verteidigung". Nachdem er schon im vergangenen Jahr so heftig gefoltert worden war, daß er ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte, ist er jetzt zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.